

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ97/43220/C/67 Nachtrag 2

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers **S E A T**

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Handelsmarke:	ARTEC
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radtyp:	E553438
Ausführungsbezeichnung:	E553438, 100K mit Zentrierring
Radgröße:	5½ J x 13 H2
Einpreßtiefe:	38 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	64,1 mm mit Zentrierring Kennz. Ø64/57,1, Farbe beige
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH, Nr. RP93/1629/01/67
Geprüfte Radlast:	470 kg *)
Reifenabrollumfang:	1770 mm

^{*)} entspricht 457 kg bei einem Abrollumfang von max. 1825 mm.

Nr. : **RZ97/43220/C/67 Nachtrag 2**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **E553438**

Ausführung(en) : E553438, 100K mit Zentrie rring

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschrie benen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 4.6.8 der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger".

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : SEAT

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradschrauben M12x1,5, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 0 mm

Nr. : **RZ97/43220/C/67 Nachtrag 2**



4/100/57,18

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **E553438**

G406/NT13E

830/750(770)

Ausführung(en) : E553438, 100K mit Zentrie rring

Тур:	1L			
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: F763			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
52; 54; 55	Toledo 1.6i	155R13-78	A02) bis A10)	
65; 66	Toledo 1.8i		E04)E08)	
47; 50	Toledo 1.91-Diesel	175/70R13-82		
55	Toledo 1.9l-Turbodiesel	185/70R13-85		
85	Toledo 2.0i	A01)A09)G01)		
		205/60R13-86 A01)A09)K36)K45)		

F763/NT14E 845/790 4/100/57,0

Тур:	1L		
ABE / EG-Genehmigung: e9*95/54*0021*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
47; 55; 66; 74	Toledo	175/70R13-82	A02) bis A10) E04)E08)
		185/70R13-85	
		A01)A09)G01)	
		205/60R13-86	
		A01)A09)K36)K45)	
e9*95/54*'0021*02	845/790		4/100/57,0

Тур: 6K ABE / EG-Genehmigung: G406 Motorleistung Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise (kW) vorne und hinten, ggf. Auflagen 33; 40; 44; 47; Ibiza 155R13-78 A02) bis A08)A10) 55; 66; 85 E04) E03) 155/70R13-75 E03) 175/70R13-82

Тур:	6K	·	
ABE / EG-Genehmigung: e9*95/54*0049* ; e9*98/18*0049*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 47; 50; 55; 66; 74	Ibiza	155R13-78 E03)	A02) bis A08)A10) E04)
37; 44; 47; 50; 55; 66; 74	Cordoba	175/70R13-82 205/60R13-86	
44; 47; 50; 55; 66: 74	Cordoba Vario	203/00K13-00	

e9*93/81*0001*12 880/810 4/100/57,18

Nr. : **RZ97/43220/C/67 Nachtrag 2**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **E553438**

Ausführung(en) : E553438, 100K mit Zentrie rring

Тур:	6K/0		
ABE / EG-Genehmigung: G613			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33; 44; 47; 50; 55; 66; 74	Cordoba	155R13-78 E03) 155/70R13-75 E03) 175/70R13-82	A02) bis A08)A10) E04)
G613/NT11E	830/750	•	4/100/57,18

Тур:	6H		
ABE / EG-Gene	ehmigung: e9*9	05/54*0049*, e9*98/14*0049*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
37; 44; 55	Seat Arosa	155/70R13-75	A02) bis A08)A10)
		E03)	
		175/65R13-80	
		185/60R13-80	
		185/65R13-84	
		A01)G01)	
		195/60R13-83 U=	
9*95/54*0049*08	770/630	·	4/100/57

Auflagen und Hinweise

- A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Aufla gen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Nr. : **RZ97/43220/C/67 Nachtrag 2**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **E553438**

Ausführung(en) : E553438, 100K mit Zentrie rring

A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die auf Seite 2 angegebenen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Kle begewichten ausgewuchtet werden.
- E03) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E04) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig <u>nur</u> mit 14 und /oder 15-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- E08) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit belüfteten Bremsscheiben an Achse 1 und unbelüfteter Bremsscheibe an Achse 2 (Durchmesser der Bremsscheiben VA/HA: 256/226 mm.)
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K45) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 1 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten im oberen Bereich ca. 100 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen.
- K36) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten ausgehend von der Oberkante der seitlichen Zierleiste nach unten auf eine Länge von ca. 150 mm nach unten komplett umzulegen. Die ins Radhaus ragenden Kanten der seitlichen Kunststoffblende sind ebenfalls abzuschneiden: Das Teil muß dann im oberen Bereich mit dem Kotflügelblech verklebt werden, da die seitliche Befestigung mit abgeschnitten wird.

Nr. : **RZ97/43220/C/67 Nachtrag 2**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **E553438**

Ausführung(en) : E553438, 100K mit Zentrie rring

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 16.05.2000 K:\RÄDER\RZ\67\13ZOLL\43220C67.DOC

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung

Dipl.-Ing. Wolff

